

Ziel dieser Schulordnung ist die Erleichterung des schulischen Zusammenlebens von Schülern, Lehrkräften und Bediensteten sowie die Förderung eines respektvollen Umgangs miteinander.*

Ferner dienen die aufgestellten Regeln der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele unserer Schule, dem Erhalt der Gesundheit aller am schulischen Leben Beteiligten sowie der Sicherstellung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit der Bildungseinrichtung und den zugehörigen Ressourcen.

I. Grundsätzliche Regelungen

1. Allgemeine Pflichten der Schüler

- Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
- Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte sowie der Personen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind, zu befolgen.

2. Sauberkeit, Ordnung und Umgang mit Schul- und Privateigentum

- Das Schulgebäude, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Lernmaterialien sind pfleglich und verantwortungsbewusst zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Klassenlehrer, Sekretariat oder Hausmeister zu melden. Für mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigte.
- Klassenräume, Flure, Foyer, Pausenhalle, Toiletten sowie Außenanlagen müssen sauber gehalten werden. Der Abfall ist in den dafür zur Verfügung stehenden Behältnissen zu entsorgen.
- Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind in jedem Raum die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und die benutzten technischen Geräte, wie PC oder Beamer, auszuschalten.

3. Rauchen, Alkohol und Rauschmittel

Das Rauchen von Zigaretten und das Dampfen von E-Zigaretten sind im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulhof sowie hinter dem Schulgebäude untersagt. Ferner sind der Genuss alkoholischer Getränke und der Konsum sonstiger Rauschmittel sowie deren Verbreitung innerhalb der gesamten Schulanlage verboten. Gleiches gilt für das Erscheinen in der Schule in einem berauschten Zustand.

4. Gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen wie Waffen oder gleichgestellten Gegenständen in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen ist untersagt. Gleiches gilt für das Beisichführen dieser Gegenstände.

5. Gewalt

Jeder Schüler verhält sich rücksichts- und respektvoll gegenüber allen Schulgemeinschaftsmitgliedern. Jegliche Form von psychischer und physischer Gewalt sowie deren Androhung sind zu unterlassen.

6. Politische Betätigung

Innerhalb der gesamten Schulanlage sowie auf Schulveranstaltungen ist politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, das Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit unzulässig.

7. Essen während des Unterrichts

Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

8. Kopfbedeckung

Zur Vorbereitung auf den beruflichen Alltag sind während des Unterrichts Mützen, Kapuzen und sonstige Kopfbedeckungen, die nicht aus einem Glaubenshintergrund getragen werden, abzunehmen.

9. Geld und Wertgegenstände

- Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen persönlichen Eigentums der Schüler.
- Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

10. Mobile Telekommunikationsmittel und sonstige Unterhaltungsmedien

- Während des Unterrichts sind Smartphones ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren und deren Nutzung nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrperson erlaubt.
- Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrperson auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- Bei Abschlussprüfungen dürfen keine mobilen Telekommunikationsmittel (inklusive Smartwatches) mit in den Prüfungsraum genommen werden.
- Die Nutzung von Smartphones in den Räumlichkeiten der Toiletten ist untersagt.
- Das Aufladen von privat mitgebrachten technischen Geräten im Unterrichtsraum ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrperson nicht gestattet.

11. Verlassen der Klassensäle und des Schulgebäudes

- Vor Unterrichtsbeginn sowie während der Pausen sind die Klassenräume abgesperrt. Die Schüler können sich vor den Klassensälen, im Foyer, in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof aufhalten. Fluchtwege, wie z. B. die Windfänge an den Eingängen oder die Treppenaufgänge, müssen frei gehalten werden.
- Bei einem Lehrerwechsel zwischen zwei Unterrichtsstunden ohne Pause bleiben die Schüler im Unterrichtsraum, wenn der folgende Unterricht im gleichen Raum stattfindet.
- Während der Pausen dürfen Schüler der Klassenstufe 10 bis 13 das Schulgelände verlassen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt in diesen Fällen und die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler selbst.

12. Lehrerparkplatz und Lehrerzimmer

- Das Befahren des Schulhofes und das dortige Parken sind nur den Bediensteten der Schule gestattet.
- Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur nach Aufforderung eines Weisungsbefugten betreten.

II. Organisatorische Regelungen

1. Entschuldigungspflicht

a. Für **Vollzeitschüler** (BFS, FOS, OG) gilt:

- Kann ein Vollzeitschüler wegen Krankheit oder sonstigen nicht voraussehbaren, zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens am ersten Tag des Wiedererscheinens ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fernbleibens hervorgehen.
- Die Entschuldigung ist bei minderjährigen Schülern von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern vom Schüler selbst zu unterschreiben.

b. Für **Teilzeitschüler** (Berufsschulen) gilt:

- Kann ein Teilzeitschüler wegen Krankheit oder sonstigen nicht voraussehbaren, zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist der Schüler innerhalb einer Woche schriftlich zu entschuldigen.
- Die Entschuldigung ist vom Schüler selbst sowie vom Ausbilder/der Ausbilderin zu unterschreiben.

c. Für **Voll- und Teilzeitschüler** gilt zusätzlich:

- In Zweifelsfällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, dessen Kosten zu Lasten des zur Vorlage Verpflichteten gehen.
- Hat ein Schüler eine angekündigte Leistungsüberprüfung entschuldigt versäumt, so muss er sich selbst um einen Nachtermin bemühen.

2. Unentschuldigtes Fehlen

Für **Voll- und Teilzeitschüler** gilt:

- Bei mehrfachem unentschuldigtem Versäumen von Schultagen, -stunden und/oder -minuten im laufenden Schulhalbjahr erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzgl. der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gemäß § 30 (4) Schulordnungsgesetz durch den Klassenlehrer an den Schüler sowie dessen (ehemalige) Erziehungsberechtigte; bei Schülern der Fachoberschule der Klassenstufe 11 erfolgt zusätzlich eine Mitteilung an den Praktikumsbetrieb, bei Auszubildenden eine Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb.
- Die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter Vorsitz des Schulleiters oder seiner Vertretung kann weiteres unentschuldigtes Fernbleiben von einer Schule, die keine Pflichtschule ist, einer Austrittserklärung des Schülers gleichstellen. Die Schulpflicht des Schülers bleibt davon unberührt.
- Am 4. Tag des unentschuldigten Fehlens von BAföG-Empfängern wird die BAföG-Stelle durch die Schulleitung informiert.

3. Leistungsverweigerung

Erbringt ein Schüler eine von ihm geforderte mündliche, schriftliche oder praktische Leistung aus ihm zurechenbaren Gründen nicht (z. B. unentschuldigtes Fehlen oder Verweigerung) und ist aus diesem Grund keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung gegeben, so wird die verweigerte Leistung als „nicht feststellbar“ vermerkt und für die Bildung der Zeugnisnote wie die Note „ungenügend“ gewertet.

4. Täuschungsversuche

Wer bei Leistungsüberprüfungen jeglicher Art unerlaubte Hilfsmittel benutzt, sonst zu täuschen versucht, Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falles

- zur Wiederholung der Leistung verpflichtet werden oder
- für die Leistung die Note „ungenügend“ erhalten und/oder
- von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

5. Beurlaubung

Urlaub vom Besuch der Schule wird nur in Ausnahmefällen gewährt und ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen. Je nach Dauer und Grund wird er vom Klassenlehrer, dem Schulleiter oder der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

6. Aktualisierung für die Schule relevanter Daten

Änderungen für die Schule relevanter Daten, wie Anschrift, Telefonnummer, Praktikums- oder Ausbildungsverhältnis, sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.

7. Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler

Die Schule ist nach Anhörung des betroffenen volljährigen Schülers berechtigt, frühere Träger der elterlichen Sorge über

1. das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels,
 2. die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln,
 3. die Beendigung des Schulverhältnisses durch den Schüler,
 4. die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung,
 5. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
 6. die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen,
 7. den Ausschluss von der Schule und dessen Androhung
- zu unterrichten, solange der Schüler das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. Unfälle

Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen sind unverzüglich der Schulleitung bzw. dem Sekretariat zu melden.

III. Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können je nach Vergehen mit Erziehungsmaßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

IV. Beschwerderecht

Jeder Schüler hat das Recht zur Beschwerde. Glaubt ein Schüler, dass ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, so soll er sich zunächst an diesen wenden. Es steht ihm zu, dabei die Vermittlung des Klassenschülersprechers oder eines Vertrauenslehrers in Anspruch zu nehmen. Bei erfolglosem Ausgang dieses Gespräches kann der Schüler seine Beschwerde auch der Schulleitung vortragen.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, es sind stets aber Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gemeint.